

Grossratsgeschäfts-Nummer: 20 / BS 32 / 283
Rechtsbuch-Nummer: RB 101
Departement: DIV

Bericht der Kommission zur Vorberatung aller Massnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 zum Beschluss des Grossen Rates betreffend Genehmigung der Covid-19-Notstandsmassnahme betreffend Härtefallprogramm Kanton Thurgau: Umsetzung der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie im Jahr 2022 (Covid-19-Härtefallverordnung 2022, HFMV 22, Stand 2. Februar 2022)

Präsident: Müller Gallus, Bauingenieur HTL, Guntershausen b. Aadorf

Mitglieder: Bühler Peter, Betriebsökonom HWV, Ettenhausen
Engeli-Sager Brigitta, dipl. Psychologin, Kreuzlingen
Fisch Ueli, Betriebsökonom FH, Unternehmer, Ottoberg
Häberli Jürgen, dipl. Rettungssanitäter HF, Landschlacht
Kuhn Petra, Head of Apprenticeship, Tägerwil
Martin Oliver, Unternehmer, Geschäftsführer, Leimbach
Möckli Gottfried, Unternehmer, Basadingen
Mühlemann Stefan, dipl. Hotelmanager NDS FH, Guntershausen b. Aadorf
Müller Mathis, dipl. Biologe UZH, Pfyn
Peter Priska, dipl. Dentalassistentin, Bäuerin, Münchwilen
Pfiffner Müller Martina, Unternehmensberaterin, Gachnang
Schläfli Nina, Doktorandin Uni BE, Kreuzlingen
Stokholm Anders, Stadtpräsident, Frauenfeld
Wyss Roland, Bauleiter, Hochbautechniker TS, Frauenfeld

Beobachter: Mader Christian, Verkaufsleiter, Schreiner, Frauenfeld

Vertreter des Departements

Regierungsrat Walter Schönholzer, Chef DIV
Dr. Paul Roth, Staatsschreiber
Thomas Reinhard, Amt für Wirtschaft und Arbeit
Adrian Bielser, Amt für Wirtschaft und Arbeit
Véronique Junghans, Assistentin GS DIV - *Protokollführung*

Die Kommission zur Vorberatung aller Massnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 behandelte die Vorlage in einer Sitzung und dankt den Vertretern des Departementes für Inneres und Volkswirtschaft, der Staatskanzlei und des Amtes für Wirtschaft und Arbeit für die Begleitung der Verhandlungen.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Kommission zur Vorberatung aller Massnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 hat die Botschaft des Regierungsrates betreffend Genehmigung der Covid-19-Notstandsmassnahme betreffend Härtefallprogramm Kanton Thurgau: Umsetzung der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie im Jahr 2022 beraten.

Die Kommission hat den Beschlussesentwurf des Grossen Rates betreffend Genehmigung der Covid-19-Notstandsmassnahme betreffend Härtefallprogramm Kanton Thurgau: Umsetzung der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie im Jahr 2022 (Covid-19-Härtefallverordnung 2022, HFMV 22, Stand 2. Februar 2022) einstimmig gutgeheissen und beantragt dem Grossen Rat einstimmig, dem Härtefallprogramm 2022 zu zustimmen.

Allgemeines

Aufgrund der weiter bestehenden pandemiebedingten Unsicherheiten hat die Bundesversammlung die Härtefallbestimmungen im Covid-19-Gesetz (SR 818.102) am 17. Dezember 2021 um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Damit können pandemiebedingte Ausfälle, die durch Massnahmen des Bundes bei Betrieben entstanden sind, wiederum abgedeckt werden. Für den Kanton Thurgau stehen dafür im neuen Härtefallprogramm maximal 25.3 Mio. Franken zur Verfügung. Davon sind maximal 5.060 Mio. Franken durch den Kanton Thurgau zu tragen.

Trotz der erfreulichen wirtschaftlichen Entwicklung, die durch die im Februar 2022 erfolgte Aufhebung sämtlicher Massnahmen, die in die Handels- und Gewerbefreiheit der Unternehmen eingriffen, weiter begünstigt werden dürfte, gibt es Branchen, in denen in den vergangenen Monaten – insbesondere durch die 2G-Regel – eine punktuelle Betroffenheit auszumachen war.

Bei der Schaffung und Alimentierung eines Härtefallprogramms 2022 stellt sich aus finanzrechtlicher Sicht die Frage nach der Finanzbefugnis. Der maximale kantonale Beitrag von 5.060 Mio. Franken überschreitet die Finanzbefugnis des Grossen Rates und es bedarf einer Volkabstimmung für die Bereitstellung der Mittel. Eine Volksabstimmung wäre frühestens am 25. September 2022 möglich. Damit könnten Auszahlungen im Rahmen des Härtefallprogramms 2022 erst im 4. Quartal 2022 erfolgen. Die Abwehr von wirtschaftlichen und sozialen Notständen mit weitreichenden Konsequenzen muss rasch erfolgen können, da die wirtschaftlichen Unterstützungsmassnahmen sonst zu spät kommen und ihr Ziel verfehlen. Daher ist es notwendig und rechtlich vertretbar, § 44 Abs. 1 KV anzurufen, um wirtschaftliche und soziale Notstände mit dem Härtefallpro-

3/4

gramm 2022 zu lindern. Die Dringlichkeit schliesst den alternativen und sonst üblichen Weg über die Finanzbefugnis gemäss § 23 KV aus.

Die Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission des Grossen Rates stützt die Auffassung des Regierungsrates, dass ein Härtefallprogramm 2022 greifen soll und unterstützt die Haltung des Regierungsrates, dass dieses gestützt auf § 44 Abs. 1 KV umgesetzt werden soll.

Das Härtefallprogramm 2022 wird wie das Härtefallprogramm 2021 umgesetzt.

Die wichtigsten Eckpunkte sind:

- Es stehen maximal 25.3 Mio. Franken zur Verfügung, wovon maximal 5.060 Mio. Franken durch den Kanton zu tragen sind.
- Die Höchstgrenze beläuft sich bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Mio. Franken auf maximal 9 Prozent des Jahresumsatzes und maximal Fr. 450'000.
- Die Höchstgrenze beläuft sich bei Unternehmen mit Jahresumsatz über 5 Mio. Franken auf maximal 9 Prozent des Jahresumsatzes und maximal 1.2 Mio. Franken, wenn bestätigt wird, dass alle zumutbaren Selbsthilfemassnahmen ergriffen wurden.
- Die Höchstgrenze beläuft sich bei Schaustellern, welche über eine kantonale Bewilligung verfügen, auf höchstens 18 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes und höchstens 2.4 Mio. Franken.
- Alle Auszahlungen erfolgen als A-fonds-perdu-Beiträge.
- Die Anträge auf Beiträge für die Monate Dezember 2021, Januar und Februar 2022 können vom 1. bis 30. April 2022 eingereicht werden.

Eintreten

Nachdem die Kommission sich einstimmig für das Härtefallprogramm 2022 ausgesprochen hat und sich mehrheitlich für die Anwendung von § 44 Abs.1 KV ausgesprochen hat, ist sie einstimmig auf das Geschäft eingetreten.

Detailberatung

Die Kommission hat dem Beschluss des Regierungsrates (RRB Nr. 152) vom 8. März 2022 einstimmig durch 11 anwesende Kommissionsmitglieder zugestimmt.

Die Kommission beantragt Ihnen, den Beschlussesentwurf des Grossen Rates betreffend Genehmigung der Covid-19-Notstandsmassnahme betreffend Härtefallprogramm Kanton Thurgau: Umsetzung der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie im Jahr 2022 (Covid-19-Härtefallverordnung 2022, HFMV 22, Stand 2. Februar 2022) zu genehmigen.

4/4

Guntershausen, 22. März 2022

Der Kommissionspräsident

Gallus Müller

Beilagen:

Beschlussesentwurf der vorberatenden Kommission

Beschluss des Grossen Rates betreffend Genehmigung der Covid-19-Notstandsmassnahme betreffend Härtefallprogramm Kanton Thurgau: Umsetzung der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie im Jahr 2022 (Covid-19-Härtefallverordnung 2022, HFMV 22, Stand 2. Februar 2022)

vom

Die Massnahme gemäss Beschluss des Regierungsrates (RRB) Nr. 152 vom 8. März 2022 „Härtefallprogramm Kanton Thurgau: Umsetzung der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie im Jahr 2022 (Covid-19-Härtefallverordnung 2022, HFMV 22, Stand 2. Februar 2022)“

- Dispositiv Ziff. 1–12: Umsetzung der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie im Jahr 2022

wird gemäss § 44 Abs. 2 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) genehmigt

Die Präsidentin des Grossen Rates

Die Mitglieder des Ratssekretariates